

Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

Institute for National and International Plant Health

JKI, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, Germany



www.jki.bund.de

ZUR INFORMATION

Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/92/EU werden in der gesamten EU ab 1. April 2013 für Sendungen bestimmter Warengruppen aus China verstärkte phytosanitäre Kontrollen des Verpackungsholzes bei der Einfuhr erforderlich. Die betroffenen Warengruppen sind in Anhang I des Durchführungsbeschlusses gelistet und umfassen folgende KN-Codes 2514 00 00, 2515, 2516, 6801 00 00, 6802, 6803, 6908 und 7210.

Die Importeure der genannten Waren sind in jedem Fall verpflichtet, das verwendete Verpackungsholz der Sendungen beim zuständigen Pflanzenschutzdienst an der Einlassstelle unter Verwendung von PGZ-Online anzumelden (www.pgz-online.de).

Vor der Überführung der genannten Waren in eines der folgenden Zollverfahren, ist eine **Freigabe durch den Pflanzenschutzdienst erforderlich**:

- zollrechtliche Freigabe
- aktive Veredelung
- Umwandlungsverfahren
- vorübergehende Verwendung
- passive Veredelung.

Die Pflanzenschutzdienste können auf die phytosanitäre Kontrolle verzichten. In diesem Fall ist dennoch die Freigabe durch den Pflanzenschutzdienst erforderlich.

Eine Weiterleitung der Sendung für eine Kontrolle am Empfangsort ist nur möglich, wenn

1.) die Sendung im **zollrechtlichen Versandverfahren** weitertransportiert wird

UND

2.) wenn der Empfangsort ein **durch den Pflanzenschutzdienst registrierter „Bestimmungsort“** für Verpackungsholzkontrollen ist.

Bitte wenden Sie sich ggf. für die Registrierung des Bestimmungsortes rechtzeitig an den zuständigen Pflanzenschutzdienst. Für die Registrierung ist es erforderlich, dass am Bestimmungsort ausreichend Platz für die pflanzengesundheitliche Beschau zur Verfügung steht, die Sendung getrennt von anderen Sendungen aufgestellt werden kann bzw. in Absprache mit dem für die Beschau zuständigen Pflanzenschutzdienst im Container verbleibt, bis die Beschau stattfinden kann.

Bei Überführung in ein Versandverfahren für die Kontrolle am Bestimmungsort erhält der Importeur vom Pflanzenschutzdienst der Einlassstelle ein Transportdokument für die Sendung, das dem Pflanzenschutzdienst am Bestimmungsort vorgelegt werden muss. Ohne die Bestätigung des Pflanzenschutzdienstes am Bestimmungsort kann das zollrechtliche Versandverfahren nicht beendet werden.

Eine solche Bescheinigung ist auch erforderlich, wenn sich die Einlassstelle z.B. in den Niederlanden oder Belgien befindet und dort ein Versandverfahren eröffnet wird, das in Deutschland beendet werden soll. Auch hierbei kann die Sendung nur an einen vom Pflanzenschutzdienst in Deutschland registrierten Bestimmungsort geleitet werden.